

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 23/12 B

L 7 AL 172/10 (Hessisches LSG)
S 22 AL 66/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.5.2012 nicht.
- 3 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "welche Anforderungen an die Feststellung der Arbeitslosigkeit trotz bestehenden Arbeitsvertrages im Falle einer anhaltenden und vertragsspezifischen Erkrankung des Arbeitnehmers zu stellen sind".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls macht sie keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage. Allein die Behauptung, nicht zuletzt wegen der Seltenheit dieser Fallkonstellation sei noch keine grundsätzliche Entscheidung ergangen, genügt nicht. Die Beschwerdebegründung hätte sich zumindest mit der in diesem Zusammenhang vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen.
- 5 2. Zu dem angeblichen Verfahrensmangel durch Verletzung des rechtlichen Gehörs beschränken sich die Ausführungen der Klägerin im Wesentlichen auf die Behauptung, das LSG sei über "den zur Entscheidung vorgetragenen Streitgegenstand" in einer Weise hinweggegangen, dass von fehlender Gewährung rechtlichen Gehörs ausgegangen werden müsse. Zur substantiierten Darlegung eines Verfahrensmangels ist indes eine Begründung erforderlich, die das Revisions-



gericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und Nr 36; stRspr; zuletzt ua BSG Beschluss vom 9.6.2010 - B 7 AL 202/09 B -, Senatsbeschluss vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - jeweils veröffentlicht bei Juris*). An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

- 6 Ein Verfahrensmangel ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin, sie habe zu gesundheitlichen Umständen, die es ihr unmöglich gemacht hätten, ihre Vertragspflichten bei der Deutschen Bank zu erfüllen, immer wieder Beweis angeboten, ohne dass diesem Beweisangebot nachgegangen worden wäre. Denn sie behauptet selbst nicht, iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 Alt 2 SGG einen förmlichen Beweis Antrag gestellt zu haben, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen habe (*vgl dazu näher BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und Nr 39*).
- 7 3. Soweit die Klägerin mit ihrer Begründung zum Ausdruck bringt, das LSG habe in der Sache, - vermeintlich - fehlerhaft entschieden, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Denn über die Richtigkeit der Entscheidung ist im Beschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

